

# Deutsche Gewerbezeitung



**Erkfeinen:**  
Wöchentlich 2 Nummern;  
mit vielen Holz-  
schnitten und Figuren-  
tafeln.  
**Preis:**  
5/4 Halbes oder  
9 Gulden 20 Kr. rhein.  
jährlich.  
Bestellungen auf das  
Blatt sind in allen Buch-  
handlungen und Postämtern  
des In- und Auslandes zu  
machen.

**Beiträge:**  
an F. G. Wied,  
und  
**Anfertiger:**  
(zu 1 Rgr. die dreispaltige  
Zeile Zeit)  
find an die Buchhandlung  
von Robert Bamberg  
in Leipzig zu richten.  
Angemessene Bei-  
träge für das Blatt  
werden honorirt.

## Sächsisches Gewerbeblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Friedrich Georg Wied.

**Inhalt:** † Entwurf eines Zolltarifs in Verantwortung des Handelsausschusses zu Dresden auf die Fragen des volkwirthschaftlichen Ausschusses der hohen National-Versammlung zu Frankfurt, über die Kolonialwaaren und andere zum Verbrauch und zur Verarbeitung bestimmten Artikel.

### † Entwurf eines Zolltarifs †

in Verantwortung des Handelsausschusses zu Dresden,

auf die Fragen des volkwirthschaftlichen Ausschusses der hohen National-Versammlung zu Frankfurt, über die Kolonialwaaren und andere zum Verbrauch und zur Verarbeitung bestimmten Artikel.

#### Einleitende Bemerkungen.

Zu Frage 6. Ursachen der Wehe- oder Minder-Einfuhr.

Hinsichtlich des Reiffes ist bei eingetretener Ermäßigung und begünstigtem Wegfall des Bolles die Einfuhr ermahlig.

Hinsichtlich des Zuckers ist eine mit der vermehrten inländischen Produktion durch Zuckersabriken Schritt haltende Minder-einfuhr zu bemerken gewesen.

Dagegen trat wieder eine den inländischen Fabriken sehr nachtheilige Vermehrung der Einfuhr holländischen Zuckers ein seit dem Abschlusse des Vertrages mit Holland, welches, obwohl der Vertrag auf Rohzucker (Lumpen) gerichtet, statt deren raffinirte Zucker einfuhrte. Seit dem Wegfall jenes Vertrages ist die inländische Zuckersabriktion gegen die Einfuhr wieder im Steigen.

Die Kaffee-Einfuhr war vor dem Anschlusse Sachsens an den Zollverband weit bedeutender als nachher wegen des damaligen Grenzhandels mit Böhmen, indem die sächsische Zollsteuer niedriger als die böhmische war und so jenen Grenzhandel veranlaßte. In neuerer Zeit ist jedoch die Kaffee-Einfuhr nach Sachsen wieder gestiegen, theils wegen der in Folge der zugewonnenen innern Verbesserung vermehrten Konsumtion, theils wegen der in Desterreich erfolgten Zollveränderung, theils auch wegen der eingetretenen Werthminderung des Kaffees selbst.

Was den Tabak anlangt, so ist die Einfuhr von Roh-tabaken sehr gewachsen in Folge der durch die Zollgesetzgebung herbeigeführten höhern Besteuerung ausländischer Tabakfabrikate; in demselben Verhältnisse ist aber auch die Einfuhr der Tabakfabrikate gefallen als diese Fabrikation im Inlande gestiegen ist.

Bei Thee an ist ein Wechsel nachweislich nicht wahrzunehmen. Farbholzger und Farbwaaren haben letztes Jahr bedeutend zugewonnen mit dem Steigen der Industrie.

Häute und Felle; ihre Einfuhr scheint nicht gestiegen zu sein, wenigstens ist eine Minderung der hiesigen Gerbereien nicht eingetreten. Hinsichtlich der Weine ist in Folge der durch den Hollandschuh erhöhten Steuer eine Minder-einfuhr eingetreten.

Zu Frage 8. Für den Kolonialhandel wichtigste Plätze.

Köln, Mannheim, Frankfurt a. M., hannoversch Minden, Würzburg, Gotha, Gera, Altenburg, Halle, Magdeburg, Braunschweig, Berlin, Potsdam, Breslau, Cottbus, Dresden, Meissen, Prag, Wien, Linz, Bogen.

Zu bemerken ist, daß bei der nicht unbedeutenden Zahl von Städten an der Elbe doch Magdeburg von den Elbstädten den bei Weitem bedeutendsten Elbhandel hat. Dies ist namentlich Folge der dieser Stadt, welche sich ohnedies günstiger Lage und billiger Ausfuhrwege zu erfreuen hat, noch überdies zugestanden gewesenen Elbzollermäßigung. Nie der hierdurch gegebenen Möglichkeit billiger Preisstellung zog Magdeburg die Waarenabnehmer des Hinterlandes zum Nachtheile anderer Elbstädte an sich.

Zu Frage 10. Frachttäge.

Den Hamburg nach Dresden war die Wasserfracht im Jahre 1830 12 Sgr. erst 1 Lbr. — Elbzoll, im Jahre 1847 10 Sgr. erst 8/4 Sgr. Elbzoll pr. Str. bei Normal-Wasserstand. Festgebuchte Elbzollminderung dreht auf periodischem Erlasse durch Staatsverträge und auf theilweiser Rückvergütung (widerrechtlich) Seiten Sachsens. Die jetzigen Staatsverträge geben jedoch keine sichere Gewähr für die Zukunft.

Die Kosten anderer Transportwege können von hier aus weniger bruchtheil werden; indessen sind nach allgemeiner Wahrnehmung die Frachten überhaupt gefallen, namentlich wegen der Konkurrenz der Eisenbahnen.

\*) Wir benagen um so lieber die Bestattung zur Aufnahme der folgenden Verantwortung des ehrenwerthen Dresdner Handelslandes, als sie ein lebendiges Zeugnis von der ächt deutschen gewerbreundlichen Gefinnung desselben gibt. — Leider können wir ein Gleiches noch nicht von Leipzig berichten.  
Die Red.

Für Dresden war und ist die Richtung des Handels von Norden nach Süden und Osten.

Früher waren die Transportmittel hauptsächlich Fuhrwerk und Schifffahrt; jetzt Eisenbahn und Schifffahrt.

### Zu Frage 12. Tarifentwurf.

Für einen allgemeinen deutschen Zolltarif mögen folgende Punkte maßgebend sein.

Als Prinzip müssen für den Tarif Wohlfaßtarifzölle gelten mit verhältnismäßig wenigen Finanzzöllen auf Gegenstände des Luververkehrs und auf Befragung der ausländischen Fabrikate berechnet.

Wiederholung des zehrigem Zollvereintarifs in seiner Ökonomie und seinen Grundzügen, vielleicht mit einiger Vereinfachung derselben und der Zollrate, auch mit stärkerer und zeitgemäßer Entwidlung der in denselben ursprünglich ausgedrückt gewesenen Grundzüge. Wiederherstellung oder Annäherung des ursprünglichen Verhältnisses der Vergleichung von Werthbeiträge des Zollobjekts mit dem Gelde des Zolls, so daß die Werthe der Waaren, wie diese sich jetzt zeigen, nach der allgemeinen Entwerthung der Waaren sich doch wieder annähernd so verhalten zu den Zöllen als wie früher.

Bei Manufakturwaaren solche Zölle, welche geeignet sind, dem Auslande immer weniger, dem Inlande immer mehr Arbeitsverdienst zuzuführen.

Ja, man würde selbst Werthzölle nicht entzogen sein, wenn Mittel gefunden würden, daß deren praktische Ausführung nicht zu großer Schwierigkeiten unterliege.

Möglichste Berücksichtigung solcher inländischen Gewerbezweige, welche jetzt der ausländischen Halbfabrikate nicht entbehren können, um dieselben auch in der Uebergangsperiode zu halten, doch ohne das Hauptprinzip: selbstständige deutsche Industriekraft zu erzeugen — zu gefährden.

Bestrebungen gleiche Verhältnisse zu gewinnen als wie die sind, unter denen weitestendende ausländischer bevorzugter Gewerbestoffe arbeitet. Möglichst oder größtmögliche Ermäßigung der Zölle auf einfache Lebensmittel. Solche Befragung der Lebensmittel (Zucker u. s. w.), deren Stellung als Finanzzölle anerkannt wird, um ihren Verbrauch und Einfuhr, daher deren Handelsvertrieb und die Ausfuhr der Tarifobjekte dafür, somit auch die Zollentnahme daraus zu vermindern. Zollfreiheit auf alle dem Handelsgebiete fließende, dem Gewerbestoffe aber unentbehrliche Rohstoffe des Auslandes, welche nöthig sind, um mit dem Auslande in der Verarbeitung zu verfahren. (Baumwolle, Kohle, Farbstoffe, Uepprodukte.)

System der Rückvergütung der Einfuhrzölle auf hochversteuerte Rohstoffe, als Zucker, Gewürze u. unter Steuerkontrolle und Demonturaffizien derselben, so weit sie zur weiteren Verarbeitung im Inlande dienen, in solcher Maße, um die Konturrenz des Auslandes, wo solche Zölle nicht bestehen, oder zurückvergütet werden, wie z. B. in England, aushalten zu können. Es wird hier die Verarbeitung jener Stoffe zur Zuckerrübe, zu ätherischen Oelen gedacht. Ebenfalls stellt sich allgemeine Rückvergütung der Weinsteuersteuer auf Spiritus zum Gewerbebedarfe als erforderlich dar.

Demnach werden, übergehend auf die einzelnen Sätze für einen allgemeinen deutschen Zolltarif, in Vorauslegung eines einzigen deutschen Zoll- und Handelsgebietes, unter Zugrundelegung des Vereins-Zolltarifs für die Jahre 1846—1848 folgende Sätze in Vorschlag gebracht, wobei zu bemerken, daß diejenigen Sätze des Vereins-Zolltarifs, deren Veränderung hier nicht ausgedrückt worden, für beizubehalten zu erachten sind und daß die dabei gebrauchten Nummern die des Vereins-Zolltarifs sind. \*)

No. 2 unter b) Baumwollengarn, und zwar unter 1 und 2, anstatt 2 und resp. 3 Thlr. eine Erhöhung auf 5 Thlr. pr. Ztr. mit Rückvergütung bei der Ausfuhr des Gewebes in solcher Höhe, als die Zollentnahme des vorhergegangenen Jahres die Anreizung für die Ausfuhrbedeutung gibt; unter c) zwar für die Wiederhaltung des zehrigem Zolltarifs im Durchschnitt, jedoch unter zweckmäßiger Berücksichtigung desselben, resp. Ermäßigung und Erhöhung

ad valorem, auf die in dieser Abtheilung aufgeführten Artikel, das sen überhaupt auf Werthzölle eingegangen werden sollte.

No. 5 unter h) Farberdiger in Wäldchen das zehrigem Verhältniß aber gemahlen oder geraspelt (mit Ausnahme der Luezeitron, die lediglich im verfeinerten Zustande im Handel existirt), ist der Satz von 5 Sgr. auf 1 Thlr. zu erhöhen.

No. 5 unter m) Mineralwasser; natürliches soll frei eingehung; dagegen hinsichtlich des künstlichen bei dem früheren Satze von 7 1/2 Ngr. es verbleiben.

No. 5 unter q) Terpentin u. soll wie Harz unter l) anstatt 10 Ngr. mit 5 Ngr. befreuet werden.

No. 6. Eisen und Stahl.

a) Für den Fall des Eisens ist eine Staffel festzusetzen und anzufügen zum Zweck der festgesetzten Ausfuhrzölle des fremden Eisens, ohne die jetzt, auf den Import hingewiesene Industrie während der Uebergangsperiode in ihrem Betriebe zu stören und in ihrem Vordr. zu schmälern.

b) Für den Fall eines Zollantritts mit Oesterreich würde die Straue für allen Stahl auf 3 Thlr. zu erhöhen sein. Derselbe Erhöhung auf 3 Thlr. würde auf Eisenbahnschienen auszuweichen sein, sobald der inländische Bedarf durch die inländische Fabrikation gedeckt werden kann. Die unter c, d, e, f aufgeführten übrigen Eisen-Gegenstände werden in ein der oben unter a) gedachten Staffel entsprechendes Zollbeitrags-Verhältniß zu bringen sein.

No. 8. Flach, Berg u. werden unter Aufhebung des zehrigem Einfuhrzolls zu Aufhebung eines Ausfuhrzolls empfohlen.

No. 9. Getreide u. sollen sowohl hinsichtlich des Eingangs als des Ausgangs insgesamt frei sein.

No. 10. Glas u.

- Erhöhung von 1 Thlr. auf 2 Thlr.
- inkl. Anmerkung, Erhöhung von 3 und 4 1/2 Thlr. auf 5 Thlr.
- Erhöhung auf 10 Thlr.
- und e) Erhöhung der hier aufgeführten verschiedenen Zollsätze auf das Doppelte.

No. 11. Häute, Felle u. unter a) werden zur Erhöhung des Ausfuhrzolls (mit Ausnahme der Ziegenfelle) von 1 Thlr. auf 4 Thlr., dagegen Ziegenfelle zur Erhöhung auf 8 Thlr. empfohlen.

No. 12. Holz u. unter

- b) 1, 2. als Holzprodukte frei, dagegen b) 3. mit Unterabtheilungen, Erhöhung auf die doppelten Sätze.
- Erhöhung von 3 Thlr. auf 10 Thlr.
- Desgl. von 10 auf 20 Thlr.
- Desgl. von 20 auf 10 Thlr.
- Gebrauchte grobe Wäpferwaare ist vom Zoll frei zu lassen; dagegen die in der Anmerkung zu h) aufgeführten Gegenstände von der allgemeinen Eingangsgabgabe auf das Doppelte derselben zu erhöhen.

No. 14. Instrumente u. Erhöhung von 6 auf 20 Thlr.

No. 16. Kalk u. frei einzulassen.

No. 18. Kleider u. Erhöhung von 110 auf 200 Thlr.

No. 20. Kurze Waaren u. Erhöhung von 50 Thlr. auf 100 Thlr., jedoch hinsichtlich der hierunter begriffenen künstlichen Stumen Erhöhung auf 250 Thlr. wie No. 35 c.

No. 21. Leder, Lederwaaren u. unter

- Erhöhung von 6 Thlr. auf 12 Thlr.
- Desgl. 8 " " 20 "
- Desgl. 10 " " 20 "
- Desgl. 22 " " 50 "

No. 22. Leinwand u. Leinwand gleich dem Baumwollengarn unter

- robes Garn, Erhöhung auf 5 Thaler mit Rückzoll auf das verarbeitete ausländische und Prämie für verarbeitete, davon nicht zu unterschätzendes, inländisches in solcher Höhe, als die Einnahme des vorhergegangenen Jahres die Anreizung für die Ausfuhrbedeutung gibt.
- Gebüchtes auf 8 Thlr., gefärbtes auf 10 Thlr.
- Zweit auf 10 Thlr.
- Ganze Packtunwand u. auf 5 Thlr.
- Rohe Leinwand u. auf 5 Thlr.

\*) Wir erlauben unsere Leser, den neuesten Zollvereintarif für Sand zu nehmen, den wir hier nicht besonders mochten abdrucken lassen.

Befall der hier gemachten Ausnahme und freie Einfuhr für den Fall der Zollvereinigung der in der Ausnahme gedachten Staaten.

- f) Erhöhung von 11 Thlr. auf 50 Thlr.  
 g) Desgl. von 22 Thlr. auf 50 Thlr.  
 h) Desgl. von 55 Thlr. auf 200 Thlr.  
 No. 23. Richte u. Erhöhung von 4 Thlr. auf 8 Thlr.  
 No. 24. Lumpen u. Der Ausgangszoll ist von 3 Thlr. auf 5 Thlr. zu erhöhen.  
 No. 25. Material-, Spezerei- und Konditoreiwaaren u. Unter

a) Bier u. von 2½ Thlr. auf 5 Thlr. zu erhöhen.  
 b) und f) Branntwein u. Wein.

Von den hier aufgeführten Artikeln werden die in Flaschen als Gegenstand einer Luxus-Konsumtion, jedoch unter Berücksichtigung des Mehrgewichts, zur Zollserhöhung empfohlen.

Was aber denjenigen Branntwein anbetrifft, der im Inlande gefertigt worden und der inländischen Branntweinsteuer unterlegen hat, so wird grundsätzlich festzuhalten sein, daß derjenige Spiritus, welcher nicht zu Branntwein-Bestimmung, sondern zur Gewerbetverarbeitung gelangt, von der Steuer allgemein nicht betroffen werde, da hier der Zweck des Genusses aufhört, eine bloße Spiritussteuer aber nicht zu konstituieren ist. — Unter

- g) h) Butter u., Fleisch u. Die hier aufgeführten Konsumtibilien sollen frei, und die unter  
 i) Früchte u., a) nur der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfen sein. — Von den unter b) aufgeführten sollen Korinthen, Mandeln, Datteln, Pfirsichkerne und Kirschen der zeitlichen Eingangsabgabe von 4 Thlr. unterworfen bleiben, dagegen Feigen, Kaffianen, Lercheblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschalen, Zitronenschalen nur der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfen werden.

k) Von den hier aufgeführten Gewürzen sollen Sternanis und Kubeben, welche überhaupt als Gewürze nicht, sondern mehr als Medikamente zu betrachten sind, so wie Salsgant nur der allgemeinen Eingangsabgabe, Ingber, Pfeffer, Pfeffer, Pfeffer der zeitlichen von 6½ Thlr., die übrigen aber einer Erhöhung auf 20 Thlr. unterworfen werden.

l) Härtige, als ein Bedürfnis der armen Bevölkerung, sollen frei sein, werden jedoch für den Fall des Stillens deutscher Härtigs-Fischeri, zur Verzollung der fremdländischen empfohlen.

m) Roher Kaffee, indischen Kakao wird zu einer Steuerermäßigung auf 4 Thlr. pr. Ztr. ermäßigt, jedoch nur solchen Ländern gegenüber, mit welchen Deutschland günstige Verträge zum Absatz seiner Produkte abschließt. Uebrigens steht zu erwarten, daß die gesteigerte Konsumtion die Zolleinnahme nicht wesentlich beeinträchtigen wird.

- n) Wein unter Kaffee u., Erhöhung auf 20 Thlr.  
 o) Käse soll frei sein.  
 p) Konfituren u., Erhöhung von 11 Thlr. auf 20 Thlr.  
 r) Muscheln u., Erhöhung von 4 Thlr. auf 10 Thlr.  
 s) Reis (als nöthiges Lebensmittel) in der Hälfte soll frei, geschieht aber nur mit 20 Ngr. pr. Ztr. zu verkaufen sein. Man bemerkt hierbei, daß die Zollveränderung nur begünstigten importirenden Ländern gegenüber, welche deutsche Produkte nehmen, gelten möge, und glaubt erwarten zu können, daß die vermehrte Konsumtion den früheren Steuerertrag geben werde.

- t) Salz zur freien Produktion, zur freien Einfuhr und zum freien Handel empfohlen.  
 u) Seup, Herabsetzung auf 2 Thlr.  
 v) Tabak unter 1. Der zeitliche Zollfuß nur solchen Ländern gegenüber mit welchen Deutschland in günstige Handelsverbindungen tritt, beizubehalten, dagegen andern Ländern gegenüber von 5½ Thaler auf 10 Thaler, so wie die unter 2. a und b aufgeführten Tabaksfabrikate von 11 und 15 Thlr. auf 16 und 20 Thlr. — Zu unter

- w) Thee, Erhöhung auf 20 — 24 Thlr. jedoch unter erleichtertes Zollregime für den Transithandel.  
 x) Zucker wird zu Differenzialzöllen und rückfichtlich der Zollsätze anstatt der im Zollvereinstarife unter No. 25 in der Nota zu u und x aufgeführten drei Klassen (a. b. c.) zur Vereinfachung deren nur zwei empfohlen, nämlich

1. Rohzucker zum Bedarf inländischer Siederereien (im Tarife unter o)

2. Raffinirter Zucker (im Tarife unter a) also mit Befall der mittleren unter b im Tarife.

Es wird aber für Rohzucker (im Tarife unter x Anmerkung unter 1 c) aus in Folge Vertrags begünstigter Staaten ein Zoll von 6 Thlr. per Ztr. vorgeschlagen, dagegen für die fremden raffinirten Zucker (im Tarife unter 1 a) der zeitliche Zollfuß von 10 Thlr. per Ztr. jedoch nur begünstigten Staaten gegenüber auch diesem Zollfuß zu erhöhen, No. 27. Papier- und Pappwaaren unter

- a) Erhöhung von 1 Thlr. auf 2 Thlr.  
 b) Geleimtes, ungeleimtes, feines Papier, Erhöhung von 5 Thlr. auf 8 Thlr., lithographirtes u. Papier, Malerplatte, Erhöhung von 20 Thlr.  
 c) Erhöhung von 10 Thlr. auf 20 Thlr. und hinsichtlich der beigefügten Anmerkung auf 2 Thlr.

d) Erhöhung auf 20 Thlr.  
 e) Desgl. = 50 =

No. 29. Schießpulver, Erhöhung von 2 Thlr. auf 6 Thlr.  
 No. 30. Seide und Seidenwaaren unter

- a) No. 1. Herabsetzung von 8 Thlr. auf 5 Thlr.  
 a) = 2. Erhöhung von 11 Thlr. auf 15 Thlr.  
 b) Erhöhung von 110 auf 200 Thlr.  
 c) Erhöhung von 55 Thlr. auf 100 Thlr.  
 No. 31. Seife unter

a) Erhöhung von 1 Thlr. auf 2 Thlr.  
 c) Desgl. = 10 = = 30 =

No. 32. Spielarten, Erhöhung von 10 Thlr. auf 30 Thlr.  
 No. 33. Steine. Indem lithographische Steine zu einem mäßigen Ausfuhrzoll empfohlen werden, wird unter a) be- vorwortet, daß die hier aufgeführten Natursteine von einem Zolle frei, die übrigen aber in dem Zollsaße bleiben mögen.

No. 35. Strohz-, Rohr- und Bastwaaren unter

- b) Ueber dieses Arbeitsmaterial (Halbfabrikate) haben sich die hiesigen besagten Strohwarenfabrikanten wegen einer Erhöhung und welcher nicht vereinigen können. Genügende Stimmen haben sich zwar für eine dergestaltige Erhöhung ausgesprochen, um eine selbstständige eigene Produktion dieses jetzt theilweise vom Auslande eingeführten Halbfabrikats zu gewinnen, andere, besonders kleinere Fabrikanten aber haben durch eine Erhöhung eine Vertreibung ihres Arbeitsmaterials und dadurch Vernachtheiligung ihres Verdienstes befürchtet. Es wird daher diese Position zur anderweiten Erwägung, keineswegs aber zu einer Ermäßigung des Zolls empfohlen.  
 c) Erhöhung von 50 Thlr. auf 250 Thlr.  
 No. 36. Talg und Stearin. Talg wird zur allgemeinen Eingangsabgabe, dagegen Stearin zur Beibehaltung des zeitlichen Zollsaßes empfohlen.

No. 38. Töpferthen und Töpferwaaren unter

- c) Erhöhung auf 8 Thlr.  
 d) Desgl. = 15 =  
 e) Desgl. = 15 =  
 g) Desgl. = 15 =

No. 39. Vieh. Die Einfuhr der hier aufgeführten Thiere mit Ausnahme der unter a) soll frei sein und möchten die angeführten Eingangsätze zu Ausfuhrzöllen gemacht werden.

No. 40. Wachstene wand u. unter

- a) Erhöhung auf 5 Thlr.  
 b) Desgl. = 12½ =  
 No. 41. Wolle u. unter

a) zur Erhöhung des Ausfuhrzolls auf 3 Thlr. empfohlen.  
 c) No. 1. Erhöhung auf 100 Thlr.

Die in der Anmerkung 2 aufgeführten Artikel mit Ausnahme des einfachen und doppelten ungefarbten Wollengarns, welches auf 10 Thlr. zu erhöhen, von der allgemeinen Eingangsabgabe auf 5 Thlr. zu erhöhen.

No. 42. Zink u. unter

- b) Erhöhung auf 5 Thlr.  
 c) Desgl. = 15 =  
 No. 43. Zinn u. unter  
 a) Erhöhung auf 5 Thlr.  
 b) Desgl. = 15 =

Endlich wird zu des Vereins-Volltarifs dritter Abtheilung Freiheit von Durchfuhr-Zöllen sowie zu dessen vierter Abtheilung Wegfall der Schiffsahrtzölle bevorzogen:

### Zu Frage 13. Werth- oder Gewichtszölle.

Wären Werthzölle für Manufacturwaaren ohne zu große Schwierigkeiten ausführbar für diese, sonst für klassifizierte Gewichtszölle in festen Tariffüssen, entsprechend den durchschnittlichen Werthen der verschiedenen Waarengattungen. — Kolonialartikel sind (nur nach dem Gewichte, nicht nach dem Werthe zu verzollen.

### Zu Frage 17. Differenzialzölle.

Die nationale und direkte Seeschiffahrt im Gegensatz zur fremdländischen und zur Zwischenverkehrsschiffahrt ist zu begünstigen durch unterschiedene Ansetzungen in solcher Weise, damit dadurch der Schiffsahrtbetrieb unserer Nationalen und die Betheiligung der deutschen Seeflächen am Welthandel gehoben und auf den höchstmöglichen Grad von Selbstständigkeit und Aelbarkeit einer- und Ausbarkeit andererseits gebracht werde.

Daher wird die Begünstigung der deutschen Flagge empfohlen und in Betreff der Art auf die diesfallsige Erklärung der See-Häute Bezug genommen.

### Zu Frage 19. Handelsverträge.

Vollbefreiung von Waaren empfiehlt man nach den der Antwort zu Frage 12 vorausgeschickten Grundrissen für Rohstoffe und Lebensbedürfnisse so wie auch Zollermäßigung von gewissen Waaren (vergleiche die vorgeschlagenen Tariffüsse) allerdings solchen importierenden Ländern gegenüber, mit welchem Deutschland zum Absatz seiner Manufactur günstige Verträge abzuschließen vermag.

### Zu Frage 20. Wiederausfuhr von Kolonialwaaren.

Epricht man sich gegen die Auslegung einer Abgabe bei der Wiederausfuhr, aber auch gegen etwaige Begünstigung solcher Wiederausfuhr aus. Hierbei muß man sich gegen die Wertbeurteilung des Waarenhandels aussprechen, wie solche von den Seestädten z. B. Hamburg, Bremen, gegen die Kaufleute des Binnenlandes dadurch ausgeübt wird, daß sie bei ihnen lagern bleibende Güter, welche letztere nicht sofort zu verwerthen vermögen, mit einer Eckabgabe von  $\frac{1}{2}$  Proz. belegen, also fremden Handel besteuern, und gegen Zollbegünstigungen bei Einfuhr in großen Quantitäten muß man sich aussprechen. Nur hinsichtlich der Weine hält man eine Ausnahme deshalb für gerechtfertigt, weil der Weinhandeler oft in die Lage kommt, von einzelnen Jahrgängen junge Weine, welche durch die hohe Steuer theuer werden, in bedeutenden Quantitäten auf dem Lager zu halten, ehe er sie zum Verkauf bringen kann.

### Einzelse Artikel betreffend.

Baumwolle ist von jeglicher Abgabe frei zu halten, und ihr Verbrauch zu befördern, und wird in diesem Sinne Schutz und Vermehrung der inländischen Spinnereien sowie der Absatz von Beträgen mit den Staaten America's zu Förderung des Absatzes deutscher Strichwaaren empfohlen.

Zucker. Rückichtlich des Zuckersolls werden zur Vereinfachung anstatt der im Zollvereinstarife aufgeführten drei Klassen deren nur zwei, Rohzucker und raffinirter Zucker empfohlen, wie oben bei der betreffenden Tarifposition angegeben ist.

Rohzucker (im Tarif unter Nr. 25. x. Anmerkung unter 1. c.) aus in Folge Vertrags begünstigten Staaten wird ein Zoll von 6 Thlr. per Str., aus nicht begünstigten Staaten von 8 Thlr. per Str. vorgeschlagen, dagegen für die fremden raffinirten Zucker (im Tarif daselbst unter 1. a.) den jetzigen Sollsatz von 10 Thlr. per Str., jedoch nur begünstigten Staaten gegenüber, dikubehalten empfohlen, nicht begünstigten Staaten gegenüber aber auch dieser Sollsatz zu erhöhen.

Das Schutzverhältniß der einheimischen Fabrikation soll ein solches sein, daß zwar diese Fabrikation als ein Gegenstand der inländischen Wohlthat gefördert, daher auch die ungenügenden Konkurrenz in ihrer Erstling nicht gehindert werde, jedoch auch nicht etwa bloß zur Verdrängung der Fabrikanten und zum Nachtheil des konsumierenden Publikums führe.

Durch die vorgeschlagenen Sollsätze und anzuordnende schärfere Zoll-Controlle, daß nicht etwa, wie geschehen, raffinirter Zucker, welche in die Form roher Zucker künstlich gebracht werden, an der Zollbegünstigung für Rohzucker Theil nehmen, glaubt man die heimische Fabrikation ausreichend gewahrt.

In Sachsen fehlen überhaupt nennenswerthe Zuckerrabrieen. Ehe. Derselbe kann überhaupt, wenigstens zur Zeit als Bedenklich nicht angesehen werden.

Kaffee nimmt allerdings wol die Stelle als Lebensbedürfniß bei einem großen Theile der sächsischen Bevölkerung ein, empfiehlt sich nicht zu Qualitätsabweichungen für den Tarif und hat man den Sollsatz von 4 Thlr. per Str., jedoch nur begünstigten importierenden Ländern gegenüber, im Tarif unter Nr. 25. m. in Vorschlag gebracht.

Tabak, Tabak kann als ein Lebensbedürfniß nicht angesehen werden und eignet sich wol zu Ausfüzung eines Finanz- und dabei Differenzial-Zolls, weshalb die Höhe für einen neuen Tarif bei Frage 12, unter Nr. 25. v. in Vorschlag gebracht worden.

Als Rohstoff für Verarbeitung ist Tabak nur in der Form unverbereiteter Tabak-Blätter zu betrachten. Die Tabakfabrikation im Inlande ist gestiegen und beschäftigt eine bedeutende Zahl Arbeiter. Das fremde Rohmaterial ist freilich durch Landesprodukte nicht zu ersetzen, doch wird letzteres durch den Zoll auf fremden Tabak ausreichend geschützt.

Die Förderung des Tabakbaus ist empfehlenswerth.

In Sachsen besteht weder Tabakmangel noch Tabakregie. Die Tabakfabrikation, an Konzeption geknüpft, unterliegt nur der gewöhnlichen Gewerbesteuer.

Dem jetzigen Zustande in Sachsen gegenüber müßte man sich ebenfalls gegen eine Fabrikationszölle auf fremde Blätter aussprechen als man gegen die Tabakregie zu erklären hat, daß das finanzielle Interesse des Staats durch den Eingangszoll auf fremde Blätter ausreichend wahrgenommen werden kann, daher die Tabakregie entbehrlieh ist.

Eine, jedoch wegen der Kultur-Kosten nur mäßige Abgabe, könnte von dem im Inlande erbaute Tabak auch wol ferner statt finden. Thran. So wie man sich für den Schutz der deutschen Fischerei ausspricht, wünscht man, daß der Thran der eigenen deutschen Fischerei in einer Abgabe frei sei.

Häute und Felle. Die eigene Schlächterei ist im Vergleich zu dem Verbrauche dieses Rohmaterials gänzlich ungenügend, überdem werden rothe Schaf-, Lamm- und Ziegenwolle insonderheit zu letzteren zu einem höheren Aufwuhrzoll empfohlen.

Wein. Die eigene Produktion ist in Sachsen nicht ausreichend, werden quantitativ noch qualitativ.

Von französischen Weinen vorwiegend rothe, von andern fremdländischen (nicht deutschen) Weinen ist der Verbrauch unbedeutend. Von deutschen Weinen ist der Verbrauch mittlerer Rheinweine vorherrschend.

Die Hauptzufuhr fremder Weine nach Dresden geht über Hamburg zu Waffer, und ist die Einfuhr feinerer französischer Weine über Frankfurt a. M. nicht nennenswerth.

Die vergrößerte eigene Produktion ist besonders in Betracht, daß die Preise sächsischer Weine seit dem Anschlusse Sachsens an die preussischen Zollverband gestiegen sind, nicht nur wünschenswerth, sondern auch bis auf eine Steigerung von 50 Proz. sehr wohl ausführbar, ohne dadurch Wohlgeuden dem Ackerbau zu entziehen. Jedoch kann durch die eigene Produktion dem Bedürfnisse nicht genügt werden.

Ausfuhr sächsischer Weine in Länder außerhalb des Zollvereins findet nicht statt.

Die jetzigen Sollsätze auf Wein sind befriedigend.

Die Rückhaltung des bisherigen Zolltarifs erscheint wünschenswerth, über die Kontrolle desselben kann von hier aus etwas nicht gesagt werden, weil in Dresden kein unverbesserten Lager statfinden.

**Ad. Schramm.**

**L. Gehe.**

**J. Büchel.**

**C. Ed. Ullrich.**

**C. W. Dindorf.**

**S. A. Bassenge.**

**B. Fuchs.**

**M. Luppe.**

**G. S. C. Jordan.**

**A. Coltenbuch.**

**C. Fink.**